



Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 7. Februar 2024

GR Nr. 2024/51

Präsidialdepartement, Volksinitiative «Tschüss Genderstern!», Ablehnung

1. Ausgangslage

Die Volksinitiative «Tschüss Genderstern!» wurde am 23. Mai 2023 mit 3802 Unterschriften (Angabe Initiativkomitee) eingereicht. Die Volksinitiative begehrt in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs folgende Änderung der Gemeindeordnung (GO, AS 100.101):

Art. 65a (neu) **Verständliche Sprache**

¹ Die Stadt verwendet eine klare, verständliche und lesbare Sprache.

² Sie verzichtet in behördlichen Texten auf die Verwendung von Sonderzeichen innerhalb einzelner Wörter.

Begründung:

Per 1. Juni 2022 hat der Zürcher Stadtrat den Genderstern in der Stadtverwaltung eingeführt. Die Stadt schreibt nun von Anwohner*in, Student*in und von Anwohner*innen, Student*innen. Oder: «Die*der Gläubiger*in muss ein Arrestbegehren stellen.»

Die Initiative «Tschüss Genderstern!» untersagt der Stadt Zürich, den Genderstern in behördlichen Texten zu verwenden, denn ...

... Texte von Behörden müssen klar, verständlich und lesbar sein.

Gendersprache und insbesondere der Genderstern machen die Sprache schwerfällig, unverständlich und schwer lesbar.

... Texte mit Genderstern sind nicht barrierefrei.

Der Genderstern stellt eine zusätzliche Erschwernis dar für Personen mit Migrationshintergrund, die Deutsch als Fremdsprache lernen.

Auch Personen, die ohnehin Schwierigkeiten haben beim Lesen, werden benachteiligt. Zudem ist unklar, wie der Genderstern Sehbehinderten vorgelesen werden kann.

... der Genderstern führt zu grammatisch falschen Formen.

Zum Beispiel Ärzt*in oder Bäuer*in. Denn es gibt keinen «Ärzt» und keinen «Bäuer».

... der Genderstern führt zu unklaren Bedeutungen und zu Rechtsunsicherheit.

Ist die Formulierung ein*e Ärzt*in geschlechtsneutral oder geschlechtsspezifisch gemeint? Solche Unklarheiten können zu Rechtsunsicherheit führen.

... Sprache darf kein politisches Instrument sein.

Der Genderstern gibt einer gewissen politischen Haltung Ausdruck. Die Stadt Zürich missbraucht die Sprache als Feld des Gleichstellungskampfes und der Betonung von verschiedenen Geschlechtsidentitäten. Die Stadt Zürich darf jedoch Sprache nicht als «ihr» politisches Instrument einsetzen.

Die Initiative ist gemäss Stadtratsbeschluss (STRB) Nr. 1724/2023 zustande gekommen und die Stadtpräsidentin wurde beauftragt, die Gültigkeit der Initiative zu prüfen. Mit STRB Nr. 3436/2023 stellte der Stadtrat die Gültigkeit der Volksinitiative fest und verzichtete auf einen Gegenvorschlag.



2/4

In Übereinstimmung mit der Mehrheit des Initiativkomitees beschloss der Stadtrat sodann gestützt auf § 129 i. V. m. § 155 Gesetz über die politischen Rechte (GPR, LS 161) mit STRB Nr.300/2024 folgende redaktionellen Bereinigungen des Initiativtextes:

Die Gemeindeordnung wird wie folgt ergänzt:

Art. 65a (neu) **Verständliche Sprache**

¹Die Behörden verwenden eine klare, verständliche und lesbare Sprache.

²Sie verzichten in behördlichen Texten auf die Verwendung von Sonderzeichen innerhalb einzelner Wörter.»

Der bereinigte Initiativtext wird am 14. Februar 2024 im Städtischen Amtsblatt publiziert. Nachdem die Rechtsmittelfrist ungenutzt abgelaufen ist, bildet dieser Text die Grundlage.

Die Bestimmungen über die kantonale Initiative (§§ 122–139b GPR gelten unter Beachtung von Besonderheiten auch in Parlamentsgemeinden (§ 155 GPR; vgl. auch Art. 25 Abs. 2 GO). Ist eine Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs – wie dies vorliegend der Fall ist – zustande gekommen, beschliesst der Stadtrat innert sechs Monaten seit der Einreichung über ihre Gültigkeit (§ 130 Abs. 1 GPR). Erachtet der Stadtrat eine Initiative – wie vorliegend – für gültig, hat er dem Gemeinderat innert neun Monaten nach Einreichung der Initiative Bericht und Antrag über deren Gültigkeit und Inhalt (§ 130 Abs. 3 GPR) zu stellen. Mit Datum des heutigen Beschlusses ist diese Frist gewahrt.

2. Interpretation der Volksinitiative

Die Volksinitiative «Tschüss Genderstern!» will, dass die städtischen Behörden in ihrer Kommunikation «eine klare, verständliche und lesbare Sprache» nutzen. Sie sollen in behördlichen Texten auf die Verwendung von Sonderzeichen innerhalb einzelner Wörter verzichten. Der Begriff Sonderzeichen ist auslegungsbedürftig. Der Initiativtext, insbesondere die zugehörige Begründung des Initiativkomitees, lässt sich so interpretieren, dass es dem Initiativkomitee einzig um den Verzicht auf jene Sonderzeichen innerhalb von Wörtern geht, die dem Ziel der sprachlichen Gleichstellung aller Geschlechter dienen – und nicht beispielsweise um Zeichen wie den Binde- oder Trennstrich oder sogenannte Diakritika in Fremdwörtern und Namen (bspw. bei é, ï, ç, ž). Diese und weitere Zeichen können nämlich grundsätzlich auch unter den Begriff Sonderzeichen fallen. So erklärt das Duden-Universalwörterbuch das Wort «Sonderzeichen» in dem weiten Sinne, dass darunter alle Zeichen fallen, die «weder Buchstabe noch Ziffer» sind.

Die relativen Anwendungsschwierigkeiten der Umsetzung der Initiative lassen sich demnach mit einer Eingrenzung des Begriffs Sonderzeichen auf Sonderzeichen zur Inklusion sämtlicher Geschlechter beheben. Der Stadtrat hat daher die Volksinitiative für gültig erklärt (vgl. [STRB Nr. 3436/2023](#)).

3. Würdigung

3.1 Sprachliche Gleichstellung in der Stadtverwaltung

Dem Stadtrat ist ein anerkennender und respektvoller Umgang mit gesellschaftlicher Vielfalt ein Anliegen. Dabei spielt die Sprache eine wichtige Rolle. Was wir schreiben, sagen, lesen oder hören, beeinflusst unsere Vorstellungen. Psycholinguistische Studien zeigen, dass gedanklich ausgeblendet wird, wer in der Sprache nicht vorkommt. Eine geschlechtergerechte



3/4

Sprache hat das Potenzial, Geschlechterstereotype aufzuweichen und zur Gleichstellung der Geschlechter beizutragen.

Die Stadt kennt deshalb seit rund 30 Jahren ein Reglement für die sprachliche Gleichstellung. Zuletzt wurde dieses Reglement im Juni 2022 revidiert ([STRB Nr. 465/2022](#)). Die Revision erfolgte aufgrund eines Schreibens des Büros des Stadtparlaments bzw. des Gemeinderatspräsidenten an den Stadtrat, das Thema der sprachlichen Gleichstellung von trans Menschen bei der Prüfung des Postulats «Aktionsplan zur Gleichstellung und zur Sicherung der Grundrechte von trans* Personen» ([GR Nr. 2017/377](#)) zu adressieren.

Das revidierte Reglement über die sprachliche Gleichstellung legt fest, dass in behördlichen Texten Personen aller Geschlechter sprachlich gleichbehandelt werden: also Frauen, Männer und non-binäre Personen. Non-binäre Personen sind Personen, die sich nicht oder nicht allein als weiblich oder männlich bezeichnen. Das zuvor gültige Reglement aus dem Jahr 1996 hatte die sprachliche Gleichstellung von Frau und Mann geregelt, es aber nicht immer erlaubt, auch non-binäre Menschen adäquat anzusprechen und sprachlich sichtbar zu machen. Das revidierte Reglement legt fest: Bezieht sich ein Text auf Personen verschiedener Geschlechter oder auf Personen, von denen nicht bekannt ist, welche geschlechtsbezogene Bezeichnung sie wünschen, haben Mitarbeitende der Stadtverwaltung zwei Möglichkeiten: Sie können geschlechtsneutrale Formen verwenden, wie sie bereits das frühere Reglement vorsah (Beispiele: «Rettungskräfte», «Studierende»). Als ergänzende, alternative Möglichkeit ist – mit Ausnahme bestimmter Textsorten – die Verwendung des Gendersterns erlaubt (Beispiel: «Zürcher*innen»).

Andere in der Bevölkerung und bei Unternehmen heute verbreitete typografische Zeichen, um auch non-binäre Menschen korrekt anzusprechen, sind aus Gründen einer einheitlichen Sprache und eines möglichst einfachen Reglements hingegen nicht vorgesehen. Der Stadtrat hat sich für den Genderstern insbesondere aus Gründen der Barrierefreiheit entschieden. Das zuvor erlaubte Binnen-I (Beispiel: «MitarbeiterInnen») soll deshalb von Mitarbeitenden der Stadtverwaltung nicht mehr verwendet werden.

3.2 Geltungs- und Anwendungsbereich des Reglements über die sprachliche Gleichstellung

Das städtische Reglement über die sprachliche Gleichstellung gilt für behördliche Texte der Stadtverwaltung. Es gilt nicht für Dritte: also beispielsweise nicht für die Zürcher Bevölkerung, Zürcher Unternehmen oder die in den städtischen Schulkreisen tätigen Lehrpersonen der öffentlichen Volksschule. Das Reglement gilt ebenfalls nicht für die gesprochene Sprache.

Für einige Textsorten kennt das Reglement zudem Ausnahmen: So darf der Genderstern aus Gründen der Rechtsklarheit beispielsweise in Texten der Amtlichen Sammlung oder bei Eingaben an Gerichte nicht verwendet werden. Auch bei Anträgen an den Stadtrat, den Gemeinderat oder an die Stimmberechtigten ist er nicht erlaubt. Entsprechend findet er in den an die Stimmberechtigten versandten Abstimmungspublikationen keine Anwendung, sofern er nicht selbst explizit thematisiert wird.

Sollten Gründe der Verständlichkeit oder der Eindeutigkeit dafürsprechen, kann zudem ausnahmsweise von im Reglement festgehaltenen Grundsätzen abgewichen werden: Es ist – wo



4/4

es für eine zielgruppengerechte Ansprache angezeigt ist – weiterhin möglich, zum Beispiel «Kundinnen und Kunden» statt «Kundschaft» oder «Kund*innen» zu schreiben (vgl. Art. 5, Abs. 2 Reglement über die sprachliche Gleichstellung). Diese Ausnahmeregel steht auch im Einklang mit den städtischen Leitlinien zur «Regierungs- und Verwaltungskommunikation» ([STRB Nr. 83/2017](#)), die unter anderem die Grundsätze einer zielgruppengerechten und verständlichen Sprache festhalten.

3.3 Erfahrungen mit dem Reglement über die sprachliche Gleichstellung

Das im Juni 2022 revidierte Reglement über die sprachliche Gleichstellung hat sich bewährt. Da die Stadtverwaltung bereits seit 1994 ein Reglement über die sprachliche Gleichstellung kennt, ist das Bewusstsein, dass es in diesem Bereich spezifische städtische Regeln gibt, bei den Mitarbeitenden der Stadtverwaltung seit vielen Jahren verankert.

Es gibt nur wenige negative Rückmeldungen aus der Zürcher Bevölkerung und von Mitarbeitenden der Stadtverwaltung zum revidierten Reglement an die Stadtverwaltung. Es ist dem Stadtrat kein Fall einer Rückmeldung bekannt, die sich auf einen konkreten Text der Stadtverwaltung bezieht, der aufgrund des Einsatzes des Gendersterns nicht korrekt verstanden wurde.

Das dürfte auch damit zusammenhängen, dass typografische Zeichen für eine trans-inklusive Sprache – wie etwa der von der Stadtverwaltung verwendete Genderstern – längst im Alltag angekommen sind: im Betriebssystem von iPhones ebenso wie in der Kommunikation von Firmen wie beispielsweise der Migros oder Zweifel-Chips wie auch in Stelleninseraten von reformierten Kirchgemeinden oder des Universitätsspitals Zürich.

3.4 Fazit

Die Stadtverwaltung kennt bereits seit 1994 ein Reglement zur sprachlichen Gleichstellung. Indem sie mit der Revision des Reglements im Juni 2022 den Genderstern bewusst erlaubt, zeigt die Stadtverwaltung, dass sie non-binäre und trans Menschen wahrnimmt und respektiert – auch in der Sprache. Das Reglement gilt nicht für Dritte und nicht für die gesprochene Sprache. Es beinhaltet Ausnahmeregelungen für bestimmte Textsorten und Zielgruppen aus Gründen der Rechtsklarheit und der Verständlichkeit.

Das aktuell gültige Reglement über die sprachliche Gleichstellung hat sich aus Sicht des Stadtrats etabliert und bewährt. Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat zuhanden der Stimmberechtigten die Volksinitiative abzulehnen.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

A. Zuhanden der Stimmberechtigten:

Die Volksinitiative «Tschüss Genderstern!» wird abgelehnt.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist der Stadtpräsidentin übertragen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cuche-Curti